

Merkblatt zum Opferhilfegesetz (OHG)

Opferhilfe ist eine gesetzlich geregelte Hilfeleistung. Sie wird vom Staat aus Solidarität mit den Opfern von Gewalttaten erbracht. Sie haben Anspruch auf Opferhilfe, wenn Sie durch eine Straftat körperlich, sexuell oder psychisch beeinträchtigt worden sind. Anspruch auf Opferhilfe haben auch Ihre Angehörige, Ihre Kinder sowie andere, Ihnen nahe stehende Personen.

Frauen-Nottelefon Winterthur Öffnungszeiten:

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 bis 17.00 Uhr**

Allgemeine Rechte

- Als betroffene Frau können Sie wählen, durch welche kantonal anerkannte Opferhilfeberatungsstelle Sie sich unterstützen lassen wollen. Sie haben Anrecht auf juristische, soziale und psychologische Beratung und wenn nötig Anspruch auf Vermittlung an andere Fachpersonen.
- Die Leistungen der Beratungsstelle sind kostenlos. Die Beraterinnen unterstehen der Schweigepflicht. Die Inanspruchnahme von Unterstützung ist unabhängig von einer Strafanzeige.
- Je nach finanziellen Verhältnissen können durch die Opferhilfe Kostenbeiträge für Hilfeleistungen Dritter finanziert werden (z.B. Therapiekosten, Kosten für Notunterkünfte etc.). Die Opferhilfe kommt aber nur für Schäden auf, die Sie belegen können und die im Zusammenhang mit der Gewalttat stehen. Sachschäden können von der Opferhilfe nicht übernommen werden.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie innerhalb von 5 Jahren seit der letzten Tat, oder spätestens 1 Jahr nach Erlass eines rechtskräftigen Urteils, einen Antrag auf finanzielle Entschädigung (z.B. Erwerbsausfall) und Genugtuung stellen. Diese Frist gilt für Straftaten, die ab dem 1.1.2007 begangen worden sind.

Im Falle eines Strafverfahrens haben Sie das Recht:

- sich zu Einvernahmen bei der Polizei und den Untersuchungsbehörden durch eine Person Ihres Vertrauens begleiten zu lassen
- zu beantragen, dass Einvernahmen in Abwesenheit des Angeschuldigten stattfinden
- zu beantragen, dass Ihnen wichtige Entscheide, wie zum Beispiel Haftentlassung, Aufhebung der Kontaktsperre usw., mitgeteilt werden

Wurde Ihnen sexuelle Gewalt angetan, so haben Sie zusätzlich das Recht:

- zu beantragen, dass die Einvernahme durch eine Frau erfolgt.
- zu verlangen, dass eine allfällige Übersetzung durch eine Frau erfolgt, sofern dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist
- zu verlangen, dass Sie dem Angeschuldigten während des ganzen Strafverfahrens nicht direkt gegenübergestellt werden
- Aussagen zu verweigern, die Fragen zum Intimbereich betreffen
- zu beantragen, dass die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird, sofern Sie schutzwürdige Interessen geltend machen können